Muster-Zugordnung für die Züge des Bürgerschützenkorps Gifhorn

§ 1 Einleitung

Für den . Zug des BSK Gifhorn e.V. gilt zuerst die Satzung des BSK. Die Zugordnung gilt in Verbindung mit der Vereinssatzung für ergänzende Regelungen für den . Zug. Die Vereinbarkeit mit der Vereinssatzung ist grundsätzliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen der Zugordnung.

§ 2 Mitgliedschaft im . Zug

Mitglied wird, wer bis zur Zugversammlung eine unterzeichnete schriftliche Eintrittserklärung für den . Zug abgegeben hat, auf der Zuversammlung nach den Regularien des Zuges aufgenommen wird und dessen Aufnahme der Vorstand des BSK genehmigt.

Die Möglichkeit der Mitgliedschaft weiblicher Personen ist auf die Damenzüge und die Mitgliedschaft männlicher Personen auf die Männerzüge beschränkt. Nur im Jugendzug, in der Jungen Garde und in der Waterloo-Kapelle können männliche und weibliche Personen gleichermaßen Mitglied sein.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet zugleich immer auch die Mitgliedschaft im Zug. Bei Ausscheiden nur aus dem Zug wird der Schütze / die Schützin weiterhin als Mitglied im Korps geführt.

§ 3 Zugversammlung

Mindestens eine Zugversammlung jährlich ist durchzuführen, die vor jeder Generalversammlung des BSK Anfang des Jahres stattzufinden hat. Es ist ein Bericht der Zugführung zu geben. Es bleibt dem Zug unbenommen, darüber hinaus weitere Zugversammlungen im Verlauf des Jahres einzuberufen und die Voraussetzung für die Einberufung selbst festzulegen.
Die Stimmberechtigung bei den Zugversammlungen entspricht der in § 4 der BSK-Satzung getroffenen Regelung für Abstimmungen innerhalb des Vereins.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Zugversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Ordnungsgemäß geladen wurde, wenn den Zugmitgliedern mindestens 8 Tage vor der Zugversammlung eine gesonderte schriftliche Ladung (per Brief, Einwurf oder per E-Mail) vorliegt, oder aber eine Jahresplanung u.a. mit Terminierung der Zugversammlung mindestens 14 Tage zuvor geeignet bekannt gemacht wurde.

§ 5 Umlagen

Zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag, den das BSK erhebt, können innerhalb des Zuges zweckgebundene Umlagen erhoben werden. Es handelt sich dabei nicht um Vereinsgelder; für die ordnungsgemäße Verwendung der Umlagen trägt die Zugführung Sorge.

§ 6 Zusammensetzung der Zugführung; Wahl und Abwahl

Die Zugführung besteht mindestens aus dem Zugführer / der Zugführerin sowie dem Zugunteroffizier / der Zugunteroffizierin, dem Schießwart / der Schießwartin und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Es ist möglich, für die letzten drei genannten Ämter auch jeweils eine/n Stellvertreter/in in die Zugführung zu wählen. Die Führung wird mit Ausnahme des Zugführers / der Zugführerin von der Zugversammlung für eine vom Zug festzulegende Dauer von Jahren mit der einfachen Mehrheit (Enthaltungen zählen nicht mit) der auf der Zugversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Eventuelle weitere Funktionen im Zug, die nicht grundsätzlich zur Zugführung gehören, sind mit ihren Modalitäten zugintern zu regeln.

Der Zugführer / die Zugführerin wird unbefristet vom Zug gewählt. Vor einer Neuwahl des Zugführers / der Zugführerin ist das Kommando des BSK spätestens 8 Tage vor der Zugversammlung schriftlich einzuladen.

Ein/e von der Zugversammlung gewählter Zugführer/in, der/die nicht Offizier/in ist, kann dem Vorstand des BSK als Beförderungsvorschlag empfohlen werden.

Ein/e Zugführer/in kann von der beschlussfähigen Zugversammlung im Falle eines Misstrauensantrags abgewählt werden. Das Kommando des BSK ist vor einem Misstrauensantrag unter Vorlage der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor der Zugversammlung schriftlich einzuladen.

Die Abwahl ist vollzogen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Misstrauensantrag unterstützen und der Tagesordnungspunkt des Misstrauensantrags in der ordnungsgemäßen schriftlichen Ladung zu der Zugversammlung angekündigt war.

Der Vorstand des BSK hat ferner das Recht, in begründeten Ausnahmefällen den Zugführer / die Zugführerin abzulösen. Solche begründeten Fälle können z.B. die nachhaltige Schädigung des Ansehens des Vereins durch die Person des Zugführers / der Zugführerin, dessen / deren anhaltendes satzungswidriges Verhalten oder unüberbrückbare Gegensätze in Angelegenheiten von Bedeutung für den Verein, die mit einem tiefgreifenden Vertrauensverlust verbunden sind, sein.

§ 7 Aufgaben der Zugführung

Die Aufgaben sollen nach Möglichkeit wie folgt verteilt sein:

- Zugführer/in: Führung und Vertreten des Zuges nach außen, Organisation.
- Zugunteroffizier/in: Vertretung des Zugführers / der Zugführerin im Verhinderungsfall; Organisatorisches; ggf. Verwaltung der Umlagemittel.
- Schießwart/in: Förderung des Schießens; Sicherheit beim Schießen; Bereitstellung und Pflege der Waffen; Bereithalten von Munition, Scheiben und Auszeichnungen für Schießveranstaltungen.
- Schriftführer/in: Einladungen verfassen und versenden; Protokollführung; Presseberichte; Führen der Mitgliederliste und ggf. vorhandener Dokumentationen.

Die genannten Aufgaben wären jeweils auch von den Stellvertretenden wahrzunehmen.

§ 8 Änderungen der Zugordnung

Anträge auf Änderung der Zugordnung müssen so rechtzeitig vor der entsprechenden Zugversammlung schriftlich bei der Zugführung vorliegen, dass sie in die zu versendende Tagesordnung aufgenommen werden können. Für eine Änderung der Zugordnung ist die Zweidrittelmehrheit der auf der Zugversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Paragraphen 1 bis 9 der Zugordnung können jedoch nur mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands des BSK verändert werden.

§ 9 Wirksamkeit von weiteren Regelungen

Alle sich an die Paragraphen 1 bis 9 der Zugordnung anschließenden Regelungen der Zugordnung müssen zu ihrer Geltung mit der Satzung des BSK vereinbar sein.

Beschlossen und genehmigt
Gifhorn, 10.11.2026
-Der Vorstand des BSK-

(Gries; Major)